

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Reglement wegen der Bedienten Trauer [et]c. in Wismar : publiciret den 2. Januarii. 1749

Wismar: gedruckt von Andreas Sebastian Winklern, [1749]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687333068>

Druck Freier  Zugang



REGLEMENT
wegen der
Bediensten Grauer
&c.
in Wismar,
publiciret den 2. Januarii.
1749.



Wismar,
gedruckt von Andreas Sebastian Binkert.

~~MR - 13098/144~~

ТИМЯ ТЕЯ
на шоу
СЛОВЕ СЛОВЕ

.cc.
III
букварь въ Литве
1641

МАДА
Литовскій народъ въ сего поѣзда

1641



Is man schon seit geraumer
Zeit darauf bedacht gewe-
sen, die Trauer und schwarze Kleidung
vor die Domestiques und andere
Haus-Bedienten gänzlich abzuschaffen,
die benachbarten Städte auch uns hier-
in bereits vorgegangen, über das ein Aus-
schuß Ehrl. Bürgerschafft, noch ganz neu-
ligst dessalb instantiiret, und umb die
schleunige publication sothaner Ver-
ordnung angehalten; So hat E. E. Rath,
II (2 zumah-

zumahlen, da es den mehresten Einwohnern bis dahер zur größten Beschwerde gereichert, und unnöthige depenses verursachet, diensahm befunden, den in der Anno 1734 publicirten hiesigen Trauer- und Begräbnis-Ordnung befindlichen §. 6. Cap. 3. hiedurch gänzlich aufzuheben, und zu cassiren.

Solchemnach wird hiedurch verordnet und befohlen, daß

I.

Keinem Bedienten, er sey Gesell, Laden-Diener, Knecht, Dirne, Wahrtsfrau oder Amme, auch nur die geringste Trauer gegeben werden soll. Würde sich nun jemand unternehmen, dieser Verordnung nicht zu geleben, oder sich derselben zu wiedersetzen, der soll, wan er vom 1ten Stande ist, in 50 Rthle. vom 2ten und 3ten Stande aber in 25 Rthlr. Straffe vertheilet, und dieselbe vom hiesigen Gewette also fort eingetrieben werden.

II.

II.

Denenjenigen, welche ihre Be-dienten in Trauer gesetzet haben, wird hiedurch injungiret, innerhalb 14 Ta-ge n a d a t o dem Gesinde die Trauer Klei-der gänzlich ablegen zu lassen, so lieb ih-nen ist, die obbenandte Straße zu ver-meiden. Und als auch

III.

Bemercket worden ist, daß das Cap. 3. der Trauer und Begräbniß-Ordnung schlecht beobachtet wird, indem die Müt-ter die verstorbene kleine Kinder mit schwarzen Kappen betrauern; Sowird hiemit verordnet, daß kein Kind unter 10 Jahren mit einer Kappe soll betrauert werden, bei Vermeid. 6 Athlr. Straße. Vor ein Kind von 10 bis 16 Jahren aber, kan eine kurze Kappe zugeleget werden.
Was aber

IV.

Den andern Stand, und die dahin gehören, betrifft, wird denselben das Tra-ge n der schwarzen Kappe, auch großer weiser

weißer Trauer-Schürzen, bey vermeidung 10 Rthlr. Straße untersaget. Wie denn auch

v.

Die neuligst eingeführte Mode mit großen Gardinen die Diehlen Fenster zu behangen, außer den Tag der Beerdigung bey Vermeidung 3 Rthl. poen verboten wird. Und wan hiernechst

VI.

Verlauten will, daß längere Zeit als verordnet ist, die Trauer bey behalten, und nicht in der determinirten Zeit abgeleget, auch schwarze Nöcke für solchen Persohnen, welche nicht nahe verwandt sind, dem 3. Cap. der Trauer-Ordnung zwieder angeleget werden, auch bey Einlegung der Leiche und Aufzehrung derselben mehre Frauen gebethen sind, ungleichen mehr Confect als §. 1. Cap. 4. erlaubet ist, gereichert worden; So wird denen Herren des Gewettes, hiedurch

durch commitiret, sowohl über vor specificirte Stücke, als auch über die ganze Trauer-Ordnung ernstlich zu halten, und von dem Lebvertreter derselben ohne Ansehen der Person die Straße abzufordern: Und damit das Gewette desto gewisser erfahren möge, ob der Numerus der Frauen, wie auch des Confects strikte observiret werde, hat daselbe die Weiber, welche die Aufwartung bey den Leichen haben, vorsodern zu lassen, welche alsden richtige Anzeige von demjenigen, worüber sie befraget werden, zu thun schuldig sind, als sonst ihnen ihre Bedienungen gleich sollen untersaget, und geleget werden. Solte auch jemand einen Lebvertreter der Trauer-Ordnung bey dem Gewette gegründet anzeigen, soll dessen Nahme verschwiegen bleiben, und er den vierten Theil der Straße zu genießen haben.

Damit

Damit nun ein jeder vor Angelegenheit, Schaden und Straße sich zu hüten habe, soll diese Verordnung gedrucket, und zu jedermans Notice ad valvas Curiæ affigiret werden.

Ita conclusum in Senatu
Wismar d. 2. January. 1749.



weißer Trauer-Schürzen, bey vermeidung 10 Ath
denn auch

Die neu
großen Gardi
behangen, au
bey Vermeid
then wird.

Verlaute
als verordnet
und nicht inde
geleget, auch
Personen, w
sind, dem 3. C
zuvieder ange
Einlegung der
derselben me
ungleichen me
4. erlaubet ist
wird denen S



eführte Mode mit
Diehlen Fenster zu
tag der Beerdigung
thl. poen verbo
wan hiernebst

daß längere Zeit
rauer behalten,
minirten Zeit ab
e Röcke für solchen
ht nahe verwandt
Trauer-Ordnung
verden, auch bey
und Ausziehrung
ien gebethen sind,
fект als §. 1. Cap.
het worden; So
es Gewettes, hie
durch